

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1031/97 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Juni 1997**  
**zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen**  
**zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in  
einigen Erzeugungsgebieten der Niederlande wurden  
durch die Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommissi-  
on <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
924/97 <sup>(4)</sup>, zur Stützung des niederländischen Schweine-  
marktes Sondermaßnahmen erlassen.

Zur Verstärkung der Bekämpfung der klassischen Schwei-  
nepest haben die niederländischen Behörden die Beförde-  
rung von Schweinen im Süden ihres Landes untersagt.  
Für Schweine, die aus diesem Landesteil stammen, gelten  
besondere tiergesundheitliche und kommerzielle  
Auflagen. Auf das betreffende Gebiet sollten mit Wirkung  
ab 23. Mai 1997 die zur Stützung des Schweinemarktes  
durch die Verordnung (EG) Nr. 413/97 erlassenen  
Sondermaßnahmen angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 413/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Es dürfen nur Tiere abgegeben werden, die in den von  
niederländischen Behörden festgelegten und in  
Anhang II genannten Gebieten erzeugt worden sind,  
sofern die von den niederländischen Behörden vorge-  
sehenen veterinärpolizeilichen Vorschriften am Tag  
der Abgabe der Tiere in diesen Gebieten gelten.“

2. Anhang II wird durch den Anhang zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 23. Mai 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 3.

*ANHANG**„ANHANG II*

## 1. Schutz- und Überwachungszonen in folgenden Verwaltungsgebieten:

- Venhorst,
- Best,
- Berkel-Enschot,
- Ammerzoden,
- Nederweert,
- Soerendonk,
- Baarle-Nassau.

2. Gebiet, in dem das Schweineverbringungsverbot angewendet wird, das durch den Ministerialerlaß vom 14. April 1997 festgelegt und im Staatscourant vom 15. April 1997, Seite 12, veröffentlicht worden ist.“

---